

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Telefonordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 24/2010
	erarb. Dez./Einheit SCC	Telefon 2400	Datum 17. Nov. 2010

- 1 Allgemeines
- 2 Verbindungsarten
 - 2.1 Interne Telefonverbindungen
 - 2.2 Dienstliche Telefonverbindungen (extern)
 - 2.3 Private Telefonverbindungen (extern)
 - 2.4 Fax-/Modem-Verbindungen
 - 2.5 Notrufe
 - 2.6 Mobiltelefone
 - 2.7 Mobile Datenverbindungen
- 3 Gebührenerfassung
 - 3.1 Interne Telefonverbindungen
 - 3.2 Dienstliche Telefonverbindungen (extern)
 - 3.3 Private Telefonverbindungen (extern)
 - 3.4 Mobiltelefone und mobile Datenverbindungen
- 4 Telefonrechnungen
 - 4.1 Dienstliche Telefonverbindungen
 - 4.2 Private Telefonverbindungen
 - 4.3 Kosten Mobiltelefone und mobiler Datenverbindungen
- 5 Gebührensätze
- 6 Änderungsaufträge
- 7 Störungsmeldungen
- 8 Sinngemäße Anwendung, Inkrafttreten
- 1 Allgemeines

Diese Telefonordnung regelt die Nutzung der Telefoninfrastruktur der Bauhaus-Universität Weimar. Dazu zählt auch die Nutzung von Modem- und Faxdiensten sowie dienstlicher Mobiltelefone und mobiler Datenverbindungen (UMTS/GSM). Die Telefonordnung entspricht den Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung von Telediensten vom 07.07.2004. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Bei der Benutzung von Telefoneinrichtungen sind aus Gründen der Sparsamkeit folgende Hinweise zu beachten:

- Telefonverbindungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind so vorzubereiten, dass sie in kürzester Zeit abgewickelt werden können.
- Nach Möglichkeit sind Durchwahlnummern zu verwenden.

- Wartezeiten sind zu vermeiden. Abwesende Gesprächsteilnehmer sollen möglichst nicht herbeigerufen werden. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, um Rückruf zu bitten oder den Zeitpunkt eines erneuten Anrufes zu hinterlassen.
- Auskunftsdienste werden von der Telefonzentrale, Telefon-Nr. 91, übernommen; die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Auskunftsanbietern ist in der Regel nicht möglich.
- Die Suche nach Telefonnummern ist auch im Internet möglich unter

<http://www.teleauskunft.de>
<http://www.telefonbuch.de>
<http://www.dasoertliche.de>
<http://www.gelbeseiten.de>

- Das Aufschalten des Vermittlungspersonals auf bestehende Festnetzverbindungen ist nur in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:
 - Notfälle
 - Störungsbeseitigung
 - Vermittlung dringender Gespräche

Die Gesprächsteilnehmer bemerken das Aufschalten des Vermittlungspersonals durch einen sich automatisch einschaltenden Hintergrundton. Das Vermittlungspersonal ist laut aktenkundiger Unterweisung verpflichtet, sich mit Aufschaltung sofort zu melden und den Gesprächsteilnehmern die Aufschaltung zu begründen. Ist das Aufschalten des Vermittlungspersonals technisch nicht möglich, wird am Endgerät ggf. ein Zweitanruf signalisiert.

Jegliche Änderung der Telefonanlage sowie eigenmächtige Fremdanschaltungen von Endgeräten aller Art sind untersagt. Der Neuerwerb sowie die Anschaltung von Endgeräten aller Art bedürfen der Genehmigung durch das SCC.

2 Verbindungsarten

2.1 Interne Telefonverbindungen

Verbindungen zwischen Nebenstellenapparaten der Telekommunikations-(TK-) Anlage sind nicht über das öffentliche Fernsprechnetz herzustellen. Gespräche mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT können kostenfrei über die Wahl der vollständigen Rufnummer des Teilnehmers (555-XXX) ohne Vorwahl der Ziffer „0“ geführt werden. Für kostenfreie Gespräche mit der MFPA ist die komplette Rufnummer des Teilnehmers (564-XXX) ohne Vorwahl der Ziffer „0“ zu wählen.

2.2 Dienstliche Telefonverbindungen (extern)

Dienstliche Telefonverbindungen über das öffentliche Fernsprechnetz werden durch die Vorwahl der Ziffer "0" hergestellt. Dies ist nur von Nebenstellenapparaten mit Welt-, Bundes- oder Citybereichsberechtigung möglich.

2.3 Private Telefonverbindungen (extern)

Die Telefonzentrale vermittelt keine privaten Telefongespräche. Für diese Gespräche ist eine CallingCard erforderlich, die bei verschiedenen Anbietern erhältlich ist. Mit dieser Card können Privatgespräche von allen Nebenstellenapparaten geführt werden. Nach Wahl der Amtskennziffer „0“ ist die kostenfreie Einwahlnummer „0800...“ des jeweiligen Anbieters zu wählen. Die Nutzung von CallingCard-Zugängen über Ortsnetzkenzahlen ist nicht zulässig.

2.4 Fax-/Modem-Verbindungen

Für die Nutzung von Fax-Diensten gelten die Regelungen unter 2.1 und 2.2 entsprechend. Für die private Nutzung von Fax-Diensten gilt die Regelung unter 2.3 entsprechend. Eine private Nutzung von Modem-Verbindungen ist unzulässig.

2.5 Notrufe

Das Absetzen von Notrufen ist von allen im Bereich der Bauhaus-Universität installierten Telefonapparaten möglich. Hierzu sind folgende Rufnummern zu wählen:

Polizei	66 01
Feuerwehr/Notarzt	66 02
Notrufzentrale der Bauhaus-Universität	66 03

Die in den Öffentlichkeitsbereichen installierten Nottelefone sind nur für die Absetzung von Notrufen geschaltet. Die Handhabung dieser Geräte ist durch eine entsprechende Beschilderung erläutert.

2.6 Mobiltelefone

Dienstlich benutzte Mobiltelefone werden für den Gewährleistungsbereich vom SCC beschafft und dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Bestehende Rahmenverträge sind zu nutzen. Für die private Nutzung gilt Abschnitt 2.3 entsprechend. Zusatzverträge für die private Nutzung können abgeschlossen werden, sofern sich dadurch keine Einschränkungen für die dienstlichen Belange ergeben und die Kosten privat getragen werden.

2.7 Mobile Datenverbindungen

Dienstlich benutzte mobile Datenverbindungen (UMTS/GSM o. ä.) werden für den Gewährleistungsbereich vom SCC bei einem externen Dienstleister beauftragt und dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Bestehende Rahmenverträge sind zu nutzen. Die private Nutzung ist nur bei kostenneutralen Verträgen (Flatrate) in geringfügigem Umfang gestattet. Bei Verträgen mit Kosten nach Volumen oder je Verbindung ist die private Nutzung nicht gestattet. Für mobile Datenverbindungen gelten die Nutzerordnung des SCC und alle Vorschriften der IT Sicherheit sinngemäß.

3 Gebührenerfassung

Jeder Beschäftigte, dem eine Nebenstelle zugeordnet ist, trägt für die anfallenden Gebühren dieser Nebenstelle die volle Verantwortung. Die anfallenden Gebühren werden pro Nebenstelle erfasst und ausgewertet.

3.1 Interne Telefonverbindungen

Für die über das interne Netz der TK-Anlage hergestellten Verbindungen werden keine Gebühren erhoben.

3.2 Dienstliche Telefonverbindungen (extern)

Dienstliche Telefonverbindungen werden nach Kostenstellen getrennt erfasst. Die Zusammenfassungen der Gebühren pro Quartal (Summenauswertung je Nebenstelle) werden an die zuständigen Leiter verteilt. Zusätzlich werden monatlich oder quartalsweise Summenzusammenstellungen je Kostenstelle dem Dezernat Finanzen zur Belastung der einzelnen Kostenstellen übergeben.

In begründeten Fällen kann auf Anforderung der Verantwortlichen eine Einzelgesprächsauswertung bezogen auf den Nebenstellenapparat angefertigt werden. Der Antrag für die Erstellung eines solchen Ausdruckes ist schriftlich an das SCC zu richten.

3.3 Private Telefonverbindungen (extern)

Für Privatgespräche über CallingCard gemäß 2.3 erfolgt in der Telefonanlage keine Gebührenerfassung.

3.4 Mobiltelefone und mobile Datenverbindungen

Die Gebührenerfassung und Aufstellung der Einzelverbindungen ist vertragsbedingt unterschiedlich. Auswertungen können nicht zentral beim SCC angefordert werden.

4 Telefonrechnungen

4.1 Dienstliche Telefonverbindungen

Durch das Dezernat Finanzen werden monatlich die Summenzusammenstellungen der dienstlichen Telefonverbindungen je Kostenstelle in den Mittelverbrauch der Fakultäten gebucht.

4.2 Private Telefonverbindungen

Die Gebührenabrechnung bzw. Zahlung privater Gespräche erfolgt direkt über den gewählten CallingCard Anbieter.

4.3 Kosten Mobiltelefone und mobiler Datenverbindungen

Die Kosten der Verträge werden von den jeweils nutzenden Kostenstellen getragen. Die Abrechnungen der Verträge werden vom externen Dienstleister der Hochschule der jeweiligen mittelbewirtschaftenden Stelle übermittelt.

5 Gebührensätze

für Dienstgespräche	0,0628 € pro Gebühreneinheit
universitätsfremde Personen und Einrichtungen	0,0628 € pro Gebühreneinheit zuzüglich Grundgebühr von 16,36 € pro Monat + Anschluss (alle Preise incl. MwSt.)

Für Kosten von Mobiltelefonen und mobilen Datenverbindungen gelten die Preise des jeweils vorliegenden Vertrages. Die hier genannten Gebührensätze gelten zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Ändern sich Kostenfaktoren, so sind die Gebührensätze durch das SCC entsprechend anzupassen.

Versehentlich als Dienstgespräche geführte Privatgespräche sind vom Verursacher der mittelbewirtschaftenden Stelle zu erstatten. Der Betrag ist mit einer Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen (Rotbuchung Titel 51171) bei der Zahlstelle einzuzahlen.

6 Änderungsaufträge

Grundsätzlich sind alle notwendigen Änderungen (auch An- und Abmeldungen), die im Zusammenhang mit der Telefonanlage oder dem Telefonbuch der Bauhaus-Universität stehen, beim SCC zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck "Änderungsblatt Telefon", der als Anlage zu dieser Ordnung abgedruckt wird, zu verwenden.

7 Störungsmeldung

Störungen sind der zuständigen Stelle des SCC per Telefon-Nr. 24 24 oder über E-Mail an <hotline@scc.uni-weimar.de> zu melden.

8 Sinngemäße Anwendung, Inkrafttreten

Für nicht an das Universitätsnetz angeschlossene Bereiche, in denen aus technischen Gründen vorgenannte Festlegungen nicht voll umsetzbar sind, gilt diese Telefonordnung sinngemäß.

Die vorstehend bekannt gemachte Neufassung der Telefonordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität in Kraft. Die Telefonordnung vom 11. Januar 2008 (MdU 01/2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weimar, 17. November 2010

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage
Änderungsblatt Telefon

Bauhaus-Universität Weimar Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Änderungsblatt Telefon

- Abmeldung** (Name, Vorname und Rufnummer in „ALT“ eintragen)
- Anmeldung** (Spalte „NEU“ ausfüllen)
- Änderung** (Name, Vorname und die zu verändernden Daten in „ALT“ und „NEU“ eintragen)

	ALT	NEU
Name, Vorname	<hr/>	<hr/>
Akademischer Grad	<hr/>	<hr/>
Fak./Dez./Abt.	<hr/>	<hr/>
Kostenstelle	<hr/>	<hr/>
Gebäude/Raumnummer	<hr/>	<hr/>
Rufnummer	<hr/>	<hr/>

Technik	<input type="radio"/> Analog	<input type="radio"/> Digital	<input type="radio"/> Analog	<input type="radio"/> Digital
	<input type="radio"/> Fax/Modem	<input type="radio"/> kein Anschluss	<input type="radio"/> Fax/Modem	<input type="radio"/> kein Anschluss
	<input type="radio"/> VoIP		<input type="radio"/> VoIP	<input type="radio"/> Voicemail
Berechtigung	<input type="radio"/> intern	<input type="radio"/> Citybereich	<input type="radio"/> intern	<input type="radio"/> Citybereich
	<input type="radio"/> bundesweit	<input type="radio"/> weltweit	<input type="radio"/> bundesweit	<input type="radio"/> weltweit

gewünschter Änderungstermin

Datum

 Unterschrift

Professur/Bereichsleiter

Unterschrift

Dekanatsleitung

- Hinweise:**
- Anträge bitte zum Servicezentrum für Computersysteme und -kommunikation (SCC)
 - Allen Benutzern von VoIP wird eine PIN-Nummer mitgeteilt

SCC	Gebührenerfassung	Telefonverzeichnis	Anlage	PIN	Telefon-Zentrale
					58-1020

SCC	CCM	Switch	LDAP
-----	-----	--------	------